

Jeans denn so eng sein mußten, warum die Frau vor dem Schaufenster stand oder sich überhaupt nachts auf der Straße aufhielt. Die Unterstellung eines derart verstandenen weiblichen Masochismus führt letztendlich dazu, daß Frauen vor Gericht als höchst unglaubwürdig gelten bzw. dazu gemacht werden.

In Vergewaltigungsprozessen offenbart sich ein Verständnis von menschlicher Sexualität, das beide Geschlechter in unterschiedlich starker Form entmündigt und diskriminiert. Es kann folglich nicht darum gehen, Veränderungen der Strafprozeßordnung dahingehend anzustreben, daß aufgrund einer falsch verstandenen Schutzwürdigkeit der Frau als Zeugin im Vergewaltigungsprozeß, ihre Diskriminierung und Entmündigung festgeschrieben wird.

Ilka Junger

Die Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Opferzeugen — rechtliche Grundlagen

Die SPD hat 1983 einen Gesetzesentwurf zu den Delikten gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht vorgelegt und in diesem Zusammenhang auch vorgeschlagen, die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren dahin zu ergänzen, daß zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Opfer von Sexualdelikten, insbesondere der Vergewaltigungsopfer, verstärkt psychologische Sachverständige herangezogen werden¹.

Neben den von Berliner Rechtsanwältinnen genannten inhaltlichen Gründen^{1a} gibt es auch starke rechtliche Gründe gegen eine Regelbeurteilung von psychologischen Sachverständigen: wer im Gesetz nach rechtlichen Grundlagen für die Glaubwürdigkeitsbegutachtung sucht, wird keine finden! Sie ergibt sich nur insoweit aus dem Gesetz, als sie dort auch nicht ausdrücklich verboten ist.

Um die rechtliche Problematik der Glaubwürdigkeitsbegutachtungen zu verstehen muß man sich vor Augen halten, daß die Praxis zwei unterschiedliche Formen kennt:

1. Die freiwillige Begutachtung. Diese findet außerhalb der verfahrensrechtlichen Zeugenvernehmung statt. Die Zeugin sucht i.d.R. dafür die Arbeitsräume der Gutachter/innen auf.
2. Die unfreiwillige Begutachtung, bei der die Sachverständigen im Vor- und Hauptverfahren bei der Zeugenvernehmung anwesend sind und zu Fragen anregen dürfen.

Eine Pflicht zur Erduldung der Begutachtung in der ersten Form mußte die Rechtsprechung vernei-

nen. D.h., die Zeugin kann nicht gezwungen werden, außerhalb der regulären Zeugenvernehmung mit Sachverständigen in Kontakt zu treten. Dies ergibt sich aus folgenden Rechtsgrundlagen.

Nach § 81 c Abs. 1 StPO dürfen Zeugen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, soweit zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat befindet.

Nach Abs. 2 dürfen unter besonderen Umständen Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung und die Entnahme von Blutproben gemacht werden.

Nach Abs. 3 kann eine Untersuchung aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden.

§ 81 c StPO bezieht sich eindeutig und unbestritten auf Untersuchungen am Körper von Zeugen. Liegt kein Zeugnisverweigerungsrecht vor, so müssen die Zeugen sie erdulden. Dies gilt aber nur für die in § 81 c StPO aufgeführten Untersuchungen. Dagegen müssen sich *Beschuldigte* auch andere körperlichen Untersuchungen nach § 81 a StPO gefallen lassen, wenn sie zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden und kein Nachteil für die Gesundheit des Beschuldigten zu befürchten ist. Untersuchungen über den psychischen Zustand sieht das Gesetz nur für Beschuldigte (§ 81 StPO), nicht aber für Zeugen vor.

Daraus läßt sich m.E. ersehen, daß der Gesetzgeber andere als die in § 81 c StPO vorgesehenen Untersuchungen für Zeugen ausschließen wollte. Und dies kann nur als sinnvoll bezeichnet werden. Es geht nicht an, daß Zeugen im Strafverfahren stärker belastet werden als Beschuldigte, die im Strafprozeß mit aktiven Beteiligungsrechten ausgestattet sind. Da die Begutachtung des psychischen Zustandes beim

1 mit weiteren Materialien in: STREIT 2/84, S. 46 ff

1a Claudia Burgmüller u.a. in: STREIT 2/84, S. 48, 50

Beschuldigten nur angeordnet werden darf, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und die Begutachtung außerdem für ihn insofern eine Schutzfunktion hat, als dabei auch zu seiner Schuldfähigkeit Stellung genommen wird, wäre die Belastung von Zeugen mit weiteren Verpflichtungen zu Untersuchungen unverhältnismäßig.

Wie schon erwähnt, hat die Rechtsprechung eine Verpflichtung der Zeugen zur Duldung anderer als der in § 81 c StPO aufgeführten Untersuchungen verneint, aber in einem Umkehrschluß die Möglichkeit der freiwilligen Untersuchung offen gelassen. Dabei hat sie m.E. die Grenzen des Möglichen überschritten, in dem sie nicht nur andere, im Gesetz nicht erwähnte körperliche Untersuchungen (z.B. Auspumpen des Magens) der Freiwilligkeit überließ, sondern sie auch ausdehnte auf die Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Zeugen (BGHSt 14/21).

Diese Ausdehnung blieb nicht unkritisiert. Bereits anläßlich der Entscheidung in BGHSt 7/82 hat P. Bockelmann angemerkt, „daß die wiederholte Erörterung eines Erlebnisses oder einer Wahrnehmung die Unbefangenheit der Aussageperson trübt und schließlich aufhebt“² und daß die Psychologisierung des Strafprozesses fragwürdig sei, da „sie den Aussagenden zu Offenbarungen veranlassen will, die er nicht aus freiem, einsichtvollem Willensentschluß macht. Davor aber schützt den Zeugen wie den Angeklagten seine angeborene Persönlichkeit, die jedenfalls für den Strafprozeß unantastbar sein muß“³.

Fraglich ist, ob die Freiwilligkeit wirklich gewährleistet ist, wenn der Entschluß dazu nicht von der Zeugin selbst kommt, sondern ein entsprechender Antrag vom Anwalt des *Beschuldigten* gestellt wurde und die Begutachtung der Zeugin vom Gericht mehr

oder weniger nahe gelegt wird. Dies ist für mich unter mehreren Gesichtspunkten problematisch.

1. Die Proklamation der Freiwilligkeit kann nur dazu führen, daß die Zeugin selbst einen entsprechenden Vorschlag macht und einen Gutachter / Gutachterin ihrer Wahl benennt. Sie schließt verordnete Gutachter aus⁴.

2. Wenn die Begutachtung tatsächlich nur aufgrund eines freiwilligen Entschlusses erfolgen darf, müßte darüber eine entsprechende richterliche Aufklärungspflicht bestehen. M.E. gibt es dazu weder eine gesetzliche noch eine höchstrichterliche Anweisung. In BGHSt 13/398 heißt es: „Da es sich bei der Duldung der Untersuchung nicht um eine Zeugenpflicht handelt, besteht an sich auch keine Belehrungspflicht“. Auch die Gutachter nehmen es mit der Belehrungspflicht nicht so genau. „In praxi jedoch und letztendlich im Interesse der Rechtspflege wird der Sachverständige eine direkte Frage nach der Freiwilligkeit, insbesondere wenn es sich um Minderjährige handelt, zu vermeiden suchen und wird der Tatsache des Erscheinens des Zeugen als Einwilligung in die Untersuchung werten, auch auf die Gefahr hin, daß die Unfreiwilligkeit später geltend gemacht wird“⁵.

Auf die Notwendigkeit der Aufklärungspflicht wies Janetzke bereits 1958 hin, da die psychologisch-psychiatrische Begutachtung des Zeugen so weit über seine grundsätzlich nur bestehende Aussagepflicht hinausginge, daß es die Fürsorgepflicht des Gerichtes erfordere, die Einwilligung ausdrücklich vor der Exploration einzuholen⁶.

3. Freiwilligkeit müßte bei dem rechtlich unregulierten Glaubwürdigkeitsgutachten auch dazu führen, daß bei Widerruf der Einwilligung ein Verwertungsverbot dessen besteht, was sich bis zum Widerruf ergeben hat. Auch hier fehlt eine entsprechende Regelung. Von der Lehre wird ein Verwertungsverbot sogar abgelehnt.⁷

Für durch und durch unzulässig halte ich die zweite Form der Begutachtung, bei der die Zeugin gegen ihren Willen untersucht wird, indem der Sachverständige/die Sachverständige an der Zeugenvernehmung teilnimmt. In BGHSt 23/1 heißt es: „Die Weigerung des Zeugen, sich einer Untersuchung zum Zweck der Prüfung der Glaubwürdigkeit zu unterziehen, schließt die Zuziehung des Sachverständigen zur Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung nicht aus“. Mit dieser Entscheidung hatte der BGH die Vorinstanz korrigiert, die den Beweisantrag des Verteidigers des Beschuldigten abgelehnt hatte, da das Beweismittel durch die fehlende Einwilligung in die Untersuchung unerreichbar sei.

4 Claudia Burgsmüller u.a., a.a.O.

5 Leferenzen in Göppinger, H./Witter, H. „Handbuch der forensischen Psychiatrie“, Band II, Berlin-Heidelberg-New York, 1972

6 Janetzke, „Die Beweiserhebung über die Glaubwürdigkeit des Zeugen im Strafprozeß“, NJW, 1958, S. 535. Ähnlich Bockelmann a.a.O., S. 333

7 vgl. z.B. Kleinknecht/Meyer, Kommentar, Rdnr. 7 zu § 81 c StPO München 1983

2 P. Bockelmann, „Strafrichter und psychologische Sachverständige“, GA 1955, S. 333

3 ders., a.a.O., 335

Der BGH ließ es in seiner Entscheidung dahinstehen, ob das Gesetz mit dem Begriff der Unerreichbarkeit der Beweismittel nicht nur tatsächliche, sondern auch rechtliche Hindernisse meint. Aus § 81 c StPO ergäbe sich nur das Verbot der Beweiserhebung durch Untersuchung. Andere Wege, z.B. einen Sachverständigen zur Vernehmung der Zeugen hinzuzuziehen, wären nicht verschlossen. „Die Zeugnispflicht schließt ein, daß der Zeuge die Prüfung seiner Glaubwürdigkeit dulden muß. Der Richter ist zu dieser Prüfung verpflichtet. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die ihm verböte, sich dabei der Hilfe eines Sachverständigen zu bedienen“ (BGHSt 23/2).

Daß psychowissenschaftliche Gutachten vielfach eher pseudowissenschaftlich genannt werden können, hat Stefan Barton in seiner Untersuchung herausgestellt⁸. Wenn aber den Sachverständigen zu ihrer Begutachtung nur das Fragerecht und die Beobachtung der Zeugin im Vor- und Hauptverfahren zur Verfügung steht, können ausreichende Erkenntnisse zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit nicht erlangt werden. Denn zu einer umfassenden Begutachtung müssen noch weitere diagnostische Verfahren angewandt werden, z.B. Lebenslauf, Anamnese und fachgemäße Exploration.⁹ Das Beweismittel Sachverständigen-gutachten ist damit als ungeeignet zurückzuweisen.

Eine Begutachtung, die nur beschränkt verwertbar ist und die die Wahrheitsfindung nicht qualitativ verbessert, ist unverhältnismäßig, auch wenn die Zeugin sich ohnehin eine Glaubwürdigkeitsprüfung durch das Gericht gefallen lassen muß. Die erzwungene Begutachtung, ja, die bloße Anwesenheit des Gutachters, ist für die Zeugin nicht nur diskriminierend, sondern auch belastend, da die Begutachtung nicht zum Beweis ihrer Glaubwürdigkeit, sondern ihrer Unglaubwürdigkeit beantragt wird.

Da die Zeugin, sofern sie kein Zeugnisverweigerungsrecht hat, zur Aussage verpflichtet ist, wird sie durch die Begutachtung in einen Konflikt gebracht, entweder ihrer Zeugenpflicht nicht nachzukommen oder sich gegen ihren Willen der Begutachtung auszusetzen. In für Zeugen vergleichbaren Konfliktfällen schützt das Gesetz Zeugnispflichtige mit eben der Auskunfts- und Aussageverweigerungsmöglichkeit. Da es sich bei der erzwungenen Glaubwürdigkeitsbegutachtung m.E. eindeutig um eine Zwangsmaßnahme handelt, die entsprechend dem Rechtsgedanken der §§ 69 Abs. 3 StPO i.V.m. § 136 a StPO unzulässig ist.

Die aufgezwungene Begutachtung verstößt also de lege lata eindeutig gegen das Gesetz. Entsprechend ist

es auch unhaltbar, daß die Ablehnung entsprechender Verteidigeranträge durch das Tatsachengericht einen Revisionsgrund darstellt.

Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit handelt es sich i.ü. um eine ureigenste Aufgabe des Tatrichters, der „über das Maß an Menschenkenntnis und an Fähigkeit, Aussagen auf ihren Wahrheitsgehalt zu beurteilen, verfügen muß, von dem die Befähigung zum Richteramt notwendig und wesentlich abhängt.“¹⁰ In der Regel ist also die eigene Sachkunde des Gerichts zu bejahen. Eine ‚besonders schwierige Beweislage‘, die eine außergewöhnliche Sachkunde erfordert und eine Einwilligung der Zeugin in ihre Begutachtung für vertretbar erscheinen lassen könnte, ist nicht bereits dann gegeben, wenn der Beschuldigte/Angeschuldigte leugnet oder substantiiert bestreitet. Denn die Quote der Falschaussagen bei Sexualdelikten ist keineswegs höher als bei anderen Delikten.¹¹ Hinsichtlich der Aussagen kindlicher, jugendlicher weiblicher Zeuginnen kommt Prof. Cabanis zu dem Ergebnis, daß Falschaussagen so gut wie nie vorkommen.¹²

⁸ Stefan Barton, „Sachverständiger und Verteidiger“, Strafvert. 1983, S. 73 ff sowie „Der psycho-wissenschaftliche Sachverständige im Strafverfahren“, Kriminalistik Verlag, Heidelberg 1983

⁹ E. Müller-Luckmann, Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, in: Kindlers Psychologie des 20. Jahrhunderts, Kriminalität und abweichendes Verhalten, Bd. 2, Belrz 1983

¹⁰ BGHSt 3, 52 f = NJW 52, 1064; BGHSt 3, 27 f = NJW 52, 899; BGHSt 8, 130 f = NJW 55, 1644

¹¹ Volk/Hilgarth/Kolter, Zur Viktimologie des Sexualverbrechens, Münchner Medizinische Wochenschrift, Sonderdruck Nr. 40, 1279 ff; Kröhn, in: Sonderdruck Sexualmedizin

¹² Vortrag des Prof. Cabanis, Leiter des Instituts für forensische Psychiatrie in West-Berlin, gehalten am 14.11. 1984 vor der Berliner Strafverteidigervereinigung

Auf keinen Fall sollten Sonderregelungen für Frauen geschaffen oder praktiziert werden. Wie dargestellt haben Glaubwürdigkeitsgutachten weder nach dem Gesetz noch nach gängiger Gutachterpraxis für die Frauen eine Schutzfunktion. Daß Frauen generell in ihrer Glaubwürdigkeit zweifelhafter sein sollen als andere Zeugen (Männer!) ist nichts als eine böse Erfindung der älteren rechtswissenschaftlichen aussage- und kriminalpsychologischen Abhandlungen¹³ und wird in der heutigen Literatur nicht mehr (noch nicht wieder) vertreten.

Wer jetzt prozessuale Ansahmenvorschriften einbringen will, erweckt nur den alten, überkommenen Ungeist zu neuem Leben.

¹³ vgl. Elisabeth Müller-Luckmann, Über die Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Zeugen bei Sexualdelikten, Stuttgart 1963, S. 1; Beispiele für die traditionelle Einstellung der Juristen zu Frauen in: S. Flügge, Der lange Weg in die Gerichte, STREIT 4/84, S. 149 ff

Urteil mit Anmerkung

BSG, § 2 OEG

Billige Opferentschädigung

Wenn eine Frau in einer Lebensgemeinschaft verbleibt, die mit einer dauernden Gefahrenlage verbunden ist, in der sie stets mit einer schweren Mißhandlung rechnen muß, kann keine staatliche Entschädigung im Fall einer Körperverletzung beansprucht werden.

Urteil des BSG vom 3.10.1984 - 9a RVg 6/83

Aus dem Sachverhalt:

Die Mutter des Klägers wurde am 30. Mai 1981 von ihrem Freund, mit dem sie zusammen lebte, bei einem Streit so schwer körperlich mißhandelt, daß sie an den Folgen der Verletzungen starb. Dieser wurde wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Der minderjährige Kläger beantragte Hinterbliebenenversorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) i.V.m. dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Die Verwaltung lehnte eine Entschädigung nach § 2 Abs. 1 OEG ab.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) angewiesen (Urteil vom 16. August 1983).

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

Der Streit beschränkt sich darauf, ob die Versorgung nach § 2 Abs. 1 OEG deshalb zu versagen ist, weil die Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder weil es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

Eine Opferentschädigung ist nach diesem Gesetzstatbestand wegen "Unbilligkeit" zu versagen, wenn die Besonderheiten des Einzelfalles nach dem Normzweck eine staatliche Hilfe gemäß dem OEG i.V.m. dem BVG als sinnwidrig und damit als ungerecht beurteilen lassen (BSGE 49, 104, 107). Solche

"sonstigen Gründe" müssen insgesamt annähernd ein gleiches Gewicht wie eine Verursachung im Sinn der ersten Alternative des § 2 Abs. 1 OEG haben. (aaO; BSGE 50, 95, 97 f). Diese Voraussetzungen sind im gegenwärtigen Fall gegeben.

Als sonstiger Umstand in diesem Sinn ist das Verhalten der getöteten Mutter zu berücksichtigen; der Kläger, ihr Sohn, muß es sich zu seinem Nachteil zurechnen lassen (BSGE 49, 104, 106 f).

Als derart tatbezogener Umstand ist hier die Beleidigung des Täters anzusehen, die ihn provozierte. Nachdem die Mutter übermäßig Alkohol getrunken hatte (BAK von 4 ‰), reizte sie ihren Liebhaber stark, indem sie ihm mangelnde sexuelle Leistungsfähigkeit vorwarf. Dadurch versetzte sie ihn in Wut und brachte ihn dazu, sie derart zu treten, daß die Nierenarterie abriß, was alsbald zu ihrem Tod führte.

Ob die tatfördernde Beleidigung für sich allein annähernd den gleichen Rang wie eine Mitverursachung im versorgungsrechtlichen Sinne der ersten Alternative des § 2 Abs. 1 OEG hatte, braucht nicht entschieden zu werden. Jedenfalls begründet dieses Verhalten des Opfers zusammen mit der Selbstgefährdung die "Unbilligkeit" einer Entschädigung.

Diese Selbstgefährdung ergab sich aus den näheren Umständen der Lebensgemeinschaft, die Täter und Opfer lange Zeit hindurch in einer gemeinsamen Wohnung führten. Ein solcher tatunabhängiger Umstand kann schon für sich allein eine Entschädigung als "unbillig" bewerten lassen (BSGE 49, 104, 108 f). Hier schuf er eine besondere anhaltende Gefahrenlage für die Mutter. Die Frau wurde von ihrem Liebhaber fast täglich geschlagen und häufig schwer mißhandelt, u.a. gewürgt.

Durch das Ausharren in der Lebensgemeinschaft setzte sie sich leichtfertig einer ständigen Gefährdung aus. Sie hätte dies jederzeit durch verantwortungsbewußtes Handeln vermeiden können, indem sie ihren leicht reizbaren, gefährlichen Freund verließ. Das Maß ihrer Verantwortung bestimmt sich auch dadurch, daß sie für ein Kind - den Kläger - sorgen mußte.

Eine ständige Liebesbeziehung zwischen Täter und Opfer für sich allein rechtfertigt indes nicht in jedem Fall, Leistungen nach dem OEG wegen "Unbilligkeit" gem § 2 Abs. 1 auszuschließen (BSGE 49, 104, 108 f). Aber wenn eine Frau in einer Lebensgemeinschaft verbleibt, die mit einer dauernden Gefahrenlage verbunden ist, in der sie stets mit einer schweren Mißhandlung rechnen muß, kann keine staatliche Entschädigung im Fall einer Körperverletzung beansprucht werden. Aufgrund der bezeichneten Lebensgewohnheiten dieses Paares konnte sie sich nicht darauf verlassen, daß die laufend durch Mißhandlungen zu erwartenden Gesundheitsschädigungen niemals zum Tode führen würden. Die allgemeine Gefahr erhöhte sich gerade erfahrungsgemäß im Alkoholrausch der Frau weil sie dann ihr